

■ Kenia

Von Professorin Dr. *Ulrike Wanitzek*, Bayreuth,
Johannes Döveling, LL.M. (Cape Town), Bayreuth,
Faith Amatika Omondi, LL.B. (Moi), Bayreuth, und
Robert Omondi Owino, LL.M. (Dar es Salaam), Bayreuth

Stand: 1.6.2014

Abkürzungen

CA	Court of Appeal	KCIA	Kenya Citizenship and Immigration Act (Cap 172 Rev 2012)
Cap	Chapter	KCIR	Kenya Citizenship and Immigration Regulations (LN 64/2012)
ChA	Children Act (Cap 141 Rev 2012)	KES	Kenianischer Schilling
Const	Constitution of Kenya (Rev 2012)	KLR	Kenya Law Reports
EA	Eastern Africa Law Reports bzw East Africa Law Reports	KLR (G&F)	Kenya Law Reports (Gender & Family)
EALJ	East African Law Journal	LDA	Law of Domicil Act (Cap 37 Rev 2012)
EALR	Eastern Africa Law Review	LN	Legal Notice
EAP LR	East African Protectorate Law Reports	MA	Marriage Act, 2014 (No 4 of 2014)
eKLR	electronic Kenya Law Reports, www.kenyalaw.org	MPA	Matrimonial Property Act, 2013 (No 49 of 2013)
HC	High Court	Rev	Revised Edition, Laws of Kenya
IJLPF	International Journal of Law, Policy and the Family	SC	Supreme Court
JAL	Journal of African Law		

Abgekürzt zitierte Literatur

Oppong, Private International Law in Commonwealth Africa, Cambridge 2013

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 6
 - A. Einführung 6
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - 1. Constitution of Kenya (Rev 2012) 10
 - 2. Kenya Citizenship and Immigration Act (Cap 172 Rev 2012) 12
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 19
 - A. Einführung 19
 - 1. Rechtsquellen 19
 - 2. Internationale Abkommen 23
 - 3. Internationales Privatrecht 24
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 28
 - 5. Personenrecht 31
 - 6. Eherecht 31
 - 7. Kindschaftsrecht 41
 - 8. Namensrecht 49
 - 9. Personenstandsrecht 50
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 51
 - 1. Constitution of Kenya (Rev 2012) 51
 - 2. Judicature Act (Cap 8 Rev 2012) 56
 - 3. Law of Domicil Act (Cap 37 Rev 2012) 57
 - 4. Marriage Act, 2014 (No 4 of 2014) 58
 - 5. Matrimonial Property Act, 2013 (No 49 of 2013) 74
 - 6. Children Act (Cap 141 Rev 2012) 77

I. Vorbemerkungen

Staatsform und Bevölkerung Kenia ist eine Republik (Art 4 (1) Const). Art 10 Const nennt die nationalen Werte und Regierungsprinzipien, an die alle staatlichen Organe und Amtsträger sowie alle Rechtsanwender und politischen Entscheidungsträger gebunden sind; diese umfassen ua das Rechtsstaatsprinzip, die Menschenwürde und den Gleichheitssatz. Kenia besitzt ein Mehrparteiensystem (Art 4 (2) Const). Staatsoberhaupt und gleichzeitig Regierungschef ist der Präsident (Art 131 (a) Const). Das Amt des Premierministers wurde durch die Verfassung von 2010 abgeschafft. Die Legislative setzt sich aus der Nationalversammlung (Unterhaus) und dem Senat (Oberhaus) zusammen (Art 93 (1) Const). Das Land ist verwaltungsmäßig in 47 Counties aufgliedert (Art 6 (1) iVm Schedule 1, Const). Sie haben eigene Gesetzgebungskompetenzen, die von den County-Versammlungen (Art 176 (1) Const) wahrgenommen werden. Jeder County verfügt über eine eigene Exekutive (Art 176 (1) Const). Das Verhältnis zwischen nationaler Regierung und County-Regierungen sowie die Gesetzgebungszuständigkeiten sind in Art 185–187 iVm Schedule 4, Const, geregelt.

Die Nationalsprache ist Kiswahili (Art 7 (1) Const), Amtssprachen sind Kiswahili und Englisch (Art 7 (2) Const). Der Staat hat die Sprachenvielfalt in Kenia und insbesondere afrikanische Sprachen zu fördern (Art 7 (3) Const). Es gibt keine Staatsreligion (Art 8 Const). Die Währung ist der kenianische Schilling (KES).

Das Staatsgebiet hat eine Fläche von über 580 000 Quadratkilometern. Die im Jahr 2009 durchgeführte Volkszählung wies eine Bevölkerungszahl von 38,6 Millionen auf. Die afrikanische Bevölkerung Kenias setzt sich aus 42 ethnischen Gruppen zusammen, die jeweils etwa folgenden Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen: Kikuyu 17%, Luhya 14%, Kalenjin 13%, Luo 10%, Kamba 10%, Kisii 6%, Mijikenda 5%, Meru 4%, Turkana 2,5%, Maasai 2,1%; weitere kleinere ethnische Gruppen mit jeweils unter 1% umfassen insgesamt etwa 9% der Bevölkerung. Etwa 1% der Bevölkerung setzt sich aus Minderheitengruppen arabischer, indischer und europäischer Herkunft zusammen. Christen stellen etwa 80% und Muslime etwa 11% der Bevölkerung¹.

Die **Kolonialgeschichte** des heutigen Kenia ist zu untergliedern in die des Küstenstreifens und der vorgelagerten Inseln einerseits, und die des Hinterlandes andererseits. Vor der britischen Kolonialzeit unterstanden der Küstenstreifen und die vorgelagerten Inseln dem Sultan von Sansibar. Nachdem dieser mehr und mehr unter die Kontrolle des britischen Konsuls auf Sansibar und der Imperial British East Africa Company geraten war, wurden Küstenstreifen und Inseln 1890 britisches Protektorat (Kenya Protectorate). Das Hinterland wurde 1895 britisches Protektorat (East Africa Protectorate), nachdem auch hier die Imperial British East Africa Company durch ihre Aktivitäten den Boden dafür bereitet hatte. Durch die Kenya Annexation Order in Council 1920 wurde das East Africa Protectorate in eine Kolonie umgewandelt (Kenya Colony) und, unter Aufrechterhaltung des unterschiedlichen kolonialen Status, zusam-

¹ Die Quelle für alle Zahlenangaben in diesem Absatz ist: Kenya Population and Housing Census Results 2009, <http://www.knbs.or.ke/Census%20Results/>

Presentation%20by%20Minister%20for%20Planning%20revised.pdf.

men mit dem Küstenstreifen und den vorgelagerten Inseln (Kenya Protectorate) verwaltet. Kenia wurde am 12.12.1963 unabhängig und am 12.12.1964 Republik.

Grundlage der heutigen Rechtsordnung ist die **Verfassung von 2010** (Constitution of Kenya, 2010). Sie löste die Verfassung Kenias von 1969 (mit Amendments) ab. Die neue Verfassung war das Ergebnis eines langen Reformprozesses. Nachdem die Wahlen 2002 von der oppositionellen Gruppierung »National Rainbow Coalition« gewonnen wurden, arbeitete in den Folgejahren die Ghai-Kommission den sogenannten Boma-Verfassungsentwurf aus, der aber nicht übernommen wurde. Nach Gewaltausbrüchen im Umfeld der Wahlen 2007 konnte der Verfassungsreformprozess nur schwer wieder aufgenommen werden. Ende 2009 wurde ein neuer Verfassungsentwurf veröffentlicht. Nach öffentlicher Diskussion wurde die neue Verfassung schließlich durch ein Referendum vom 4.8.2010 angenommen und trat am 27.8.2010 in Kraft.

Der **Gerichtsaufbau** gliedert sich in die Ober- und Untergerichte (Art 162 Const). Obergerichte sind der Supreme Court (Art 163 Const) als oberste Gerichtsinstanz sowie der Court of Appeal (Art 164 Const) und der High Court (Art 165 Const). Untergerichte sind die Magistrates' Courts (Art 169 (1) (a) Const; Magistrates' Courts Act, Cap 10 Rev 2012) mit den Children's Courts (Sec 73 ChA) und die Kadhis' Courts (Art 169 (1) (b), 170 (3) Const; Kadhis' Courts Act, Cap 11 Rev 2012). Hinzu kommen Spezialgerichte, jedoch ohne Relevanz für das Familienrecht (zB Industrial Court). **Gerichtssprache** an den Obergerichten ist Englisch und an den Untergerichten Englisch oder Kiswahili (Sec 86 (1), (3) Civil Procedure Act, Cap 21 Rev 2012).

Die **Kadhis' Courts** sind zuständig für Fragen des islamischen Rechts bezüglich des personalen Status, der Ehe, Ehescheidung und Erbfolge, vorausgesetzt alle Parteien sind Muslime und unterwerfen sich der Gerichtsbarkeit der Kadhis' Courts; dies berührt jedoch nicht die Zuständigkeit des High Court und der Magistrates' Courts für diese Angelegenheiten (Art 170 (5) Const; Sec 5 Kadhis' Courts Act). Art 24 (4) Const erlaubt, die verfassungsrechtlichen Gleichheitsbestimmungen in dem Maße einzuschränken, in dem dies für die Anwendung islamischen Rechts an den Kadhis' Courts unabdingbar ist².

Die Mehrzahl familienrechtlicher Streitigkeiten wird nicht vor den staatlichen Gerichten, sondern außergerichtlich durch verschiedene Streitregelungsinstanzen ausgeglichen, die in vielfältigen Ausprägungen vorkommen (traditionell, neotraditionell, synkretistisch, lokal, informell). Diese dürfen nach Art 159 (3) Const nicht in einer Weise genutzt werden, die im Widerspruch zu den Menschenrechten steht, gegen Gerechtigkeit und Moral verstößt oder mit der Verfassung oder geschriebenem Recht unvereinbar ist.

² Dies wird vom *Committee on the Elimination of Discrimination against Women* als Verstoß gegen Art 2 u 16 des Übk zur Beseitigung jeder Form von Diskrimi-

nierung der Frau kritisiert, CEDAW/C/KEN/CO/7, 5.4.2011, S 3, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/cedaws48.htm>.